

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Münster (CDU)
– Drucksache 18/9074 –

Rückzahlung von Corona-Hilfen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/9074** – vom 13. März 2024 hat folgenden Wortlaut:

Die Rückzahlung von Corona-Hilfen für Branchen, die während der Pandemie ihre Geschäfte schließen mussten, hängt von den spezifischen Bedingungen und Vereinbarungen ab, die bei der Beantragung der Hilfen festgelegt wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Bedingungen müssen ausgezahlte Corona-Hilfen des Landes Rheinland-Pfalz aus den Pandemiejahren 2020, 2021 und 2022 zurückgezahlt werden?
2. Wie kann sichergestellt werden, dass die Rückzahlungen nicht geschäftsbedrohend für laufende Betriebe sind?
3. Wie hoch ist die Summe der Rückzahlungen der Corona-Hilfen des Landes Rheinland-Pfalz bislang?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 03.04.2024
18/9216



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

3

. April 2024

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Münster (CDU) betreffend
Rückzahlung von Corona-Hilfen**

- Kleine Anfrage Drs. 18/9074 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Bewilligung der Corona-Wirtschaftshilfen erfolgte zumeist auf Prognosebasis vorläufig, um die Auszahlung der Mittel zügig vornehmen zu können. Ein nachträglicher Abgleich der Prognosezahlen mit der tatsächlichen Umsatzentwicklung und den angefallenen Fixkosten im Rahmen einer finalen Schlussabrechnung war daher von vornherein konzeptionell vorgesehen und ist haushaltsrechtlich geboten.

Für die Unternehmen können sich dadurch sowohl Rückzahlungen als auch Nachzahlungen ergeben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Rahmen der aktuellen Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen) erfolgen die Rückzahlungsbedingungen auf Basis der bundeseinheitlichen Rahmenbedingungen, die in den Vollzugshinweisen der Corona-Wirtschaftshilfen festgelegt sind. Für die Corona-Soforthilfe des Bundes aus März 2020 werden diese Rahmenbedingungen entsprechend angewandt.

Im Einzelnen wurde sich bundesweit auf die folgenden Rahmenbedingungen verständigt:



1. Nach Erlass des Schlussbescheides bei eingereicherter Schluss- oder Endabrechnung beträgt die Rückzahlungsfrist sechs Monate ab Datum des Schlussbescheides. Bis zum festgelegten Rückzahlungstermin ist keine Verzinsung zu leisten.

2. Für Rückzahlungen können Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen für bis zu 24 Monaten getroffen werden, im Einzelfall bis zu 36 Monaten. Ab Fälligkeit der Rückzahlungsforderung soll eine Verzinsung i. H. v. 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz festgelegt werden.

3. Erfolgt eine Rückforderung bei Missbrauch oder Betrug oder weil die Schluss- bzw. Endabrechnung nach Fristablauf nicht oder trotz Mahnung durch die Bewilligungsstelle unvollständig eingereicht wurde, soll die Rückzahlungsfrist einen Monat ab Datum des Schlussbescheides betragen. Der Rückzahlungsbetrag soll ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung mit einem Zinssatz i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst werden.

4. Die Bewilligungsstelle kann den Zinsberechnungszeitraum nach den Vorgaben der o.g. Vollzugshinweise verkürzen, sofern die Rückforderung nicht zeitnah nach Ende der Einreichungsfrist erfolgte. Insbesondere der Zeitraum zwischen dem Fristablauf zur Einreichung der Schluss- bzw. Endabrechnung und dem Erlass des Schlussbescheids bzw. Ablauf des Zahlungsziels der Rückforderung kann insoweit bei der Zinsberechnung ausgenommen werden.

Durch diese Rahmenbedingungen wird das Risiko, dass sich Rückzahlungen geschäftsbedrohend für ein Unternehmen auswirken, reduziert.



Zu Frage 3:

Bis zum 24. März 2024 sind 91.991.461,86 Euro der Corona-Wirtschaftshilfen in Rheinland-Pfalz zurückgezahlt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt